

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **erneuten öffentlichen Auslegung** nach § 4a (3) BauGB zu dem **Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Damlos** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 18.09.2023

IV 6211-68854/2023

Die Gemeinde Damlos beabsichtigt, weiterhin für ein Gebiet „nordwestlich von Sebent, beidseitig der BAB A1“ zwei Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beidseitig der A1. Die Anlagen befinden sich in der aktuellen EEG-Kulisse (500-Meter-Streifen). Die Sondergebiete „Photovoltaik“ sind insgesamt 24,5 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung soll entsprechend geändert werden.

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 11.03.2022 und 19.09.2022 bereits zu der Planung Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Gemeinde eine Abwägung vorgenommen hat und die weichen Faktoren des Standortkonzeptes (Gebiete, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, Bodenbewertung) für eine Photovoltaiknutzung zurückgestellt hat.

Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Damlos wird also kein ROV erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Kreis Ostholstein – vom 25.08.2023

TöB 23121:

Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht habe ich folgende Anmerkungen:

Kap. 7.2.4 Artenschutz

2.1.1 Feldlerche:

Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im Worst-Case-Szenario von einer Eignung der gesamten Eingriffsfläche auszugehen. Das eine Flächeneignung gegeben ist, bestätigen Brutnachweise in der Vergangenheit, auch bei den aktuellen Begehungen wurden Feldlerchen gesichtet. Es wird von einer geringen bis mittleren Besiedlungsdichte ausgegangen (Kapitel 7.2.1). Es ist nach einer Worst-Case-Annahme die Bestandsdichte an Feldlerchenbrutpaaren für die gesamte Eingriffsfläche zu ermitteln.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist auf externen Flächen vorzunehmen.

Folgende Flächengrößen finden in Schleswig-Holstein Anwendung:

- Ackerbrache: 1,5 ha/ BP
- Mesophiles Grünland: 3,0 ha/ BP
- Feuchtes Grünland: 5,0 ha/ BP

Der Ausgleich über die Einhaltung von Modulreihenabständen von 3,20m stellt in Schleswig-Holstein keine fachlich anerkannte Maßnahme zur Verhinderung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dar, da es an einer validen Grundlage für die Funktion dieser Maßnahme mangelt.

Durch die derzeitige Planung wäre ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. einer Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens ist. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden. U.a. bei der Feldlerche ist zu beachten, dass bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne

artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Es wurde eine Potenzialberechnung für die Feldlerche (Anlage 6 der Begründung) durchgeführt, diese ergab, dass von einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches ausgegangen werden kann. Dies wird auch durch Beobachtungen während der Ortsbesichtigungen (1 BP) bestätigt. Es wird somit ein externer Ausgleich erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass es keinen Bereich innerhalb des Plangebietes gibt, in dem die Feldlerche „ungestört“ und somit in „normaler“ Dichte zu erwarten ist. Der Bereich mit der geringsten Meidung von 20 % umfasst lediglich ca. 2.562 m². Zudem ist im Bereich der PVA (östlich der A1) noch die Installation einer Hochspannungsleitung geplant, zu welcher die Feldlerche je nach Ausprägung einen Meideabstand von ca. 50 m - 200 m aufweist (LfU Bayern 2023). Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung von Lebensraum für die Feldlerche auf den Flächen der PVA sind somit nicht umsetzbar. Dementsprechend können die für die Art festgelegten Abstände der Modulreihen aus dem ASB gestrichen werden.

Es wird daher ein externer Ausgleich für das eine, potenziell betroffene BP der Feldlerche angestrebt. Dieser soll auf dem 26.834 m² großen Flurstück 206/1 Flur 11 der Gemarkung Oldenburg (rote Linie) durchgeführt werden.

Das Flurstück befindet sich mit ca. 300 m Entfernung (nordöstlich) in der Umgebung der geplanten PVA und somit auch innerhalb des Areals der anzunehmenden lokalen Population. Der Abstand zur A1 beträgt ca. 650 m und zur geplanten Freileitungstrasse je nach Planung ca. 350 m - 550 m. Beeinträchtigungen durch Meideverhalten gegenüber diesen Strukturen sind mit diesen Abständen nicht zu erwarten. Die Fläche ist Teil des NSG Oldenburger Bruch und befindet sich an dessen südwestlichen Rand. Während der Kernbereich des NSG durch ein Mosaik aus kleinflächigen, offenen und gehölzbestandenen Bereichen ausgezeichnet ist, ist dieser Randbereich durch einen wesentlich offeneren Charakter geprägt, welcher für die Feldlerche mehr Potenzial bietet.

Auf der Fläche selbst befindet sich lediglich ein kleinerer Busch, jedoch sind im Umfeld einzelne höhere Bäume sowie niedrigere Gebüsche und Gehölzreihen vorhanden. Betrachtet man alle Gehölze, die über niedrige Gebüsche hinausgehen und setzt für diese wie in der Potenzialberechnung einen Meideabstand von 60 m an, so ergibt sich für die Fläche etwa eine hälftige Aufteilung von vollständig ungestörten und durch Gehölze beeinträchtigten Bereiche. Mögliche Verbesserung, in Bezug auf die Feldlerche, sind durch die einmalige oder z. B. im Rahmen der Knickpflege regelmäßige Gehölzrücknahmen grundsätzlich möglich, müssen jedoch mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Westlich und südlich der Fläche befinden sich weitere größere, offene Agrarbereiche mit wenigen Gehölzstrukturen.

Insgesamt ist von einer mittleren bis guten Eignung der Fläche für die Feldlerche auszugehen.

Die Fläche soll in eine extensive Grünlandnutzung überführt und die Entwicklung zu einem mesophilen Grünland ermöglicht werden. Dafür sind folgende Auflagen zu beachten:

- Kein Einsatz von chemischer Düngung oder Gülle*
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*
- Kein Flächenumbruch*
- Keine (Boden-) Pflegemaßnahmen, wie z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln, etc.*

- *Bei Beweidung: maximale Beweidungsdichte 2 GV / ha im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08.*
- *Pflegeschnitt im September*
- *Bei Mahdnutzung: erste Mahd im Jahr ab dem 01.07.*
 - *weitere Mahden nach 15.08.*
 - *keine Düngung mittels Festmist im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08.*

Zudem ist zur Steigerung des Struktur-/Nahrungsangebotes für die Feldlerche eine Fläche von ca. 100 m² durch eine Initialansaat mit einer geeigneter Regio-Saatgutmischung aufzuwerten. Für die Maßnahme ist der Mindestabstand von 60 m zu den vorhandenen Gehölzen einzuhalten.

Die Flächengröße mit ca. 2,7 ha liegt im Bereich des vom LFU (2015) geforderten Ausgleiches von 2 ha - 3 ha pro BP. Die Fläche hat eine mittlere bis gute Eignung für die Feldlerche. Nach gutachterlicher Einschätzung ist diese unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich für ein Brutpaar der Feldlerche geeignet.

2.1.2 Kompensation:

Die in der Begründung aufgeführten Mahdzeitpunkte weichen weiterhin von denen in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme aufgeführten Zeiten ab und sind entsprechend anzupassen. Bei einer Mahd ab dem 15.07., wie es laut Begründung, S.58 vorgesehen ist, ist nicht auszuschließen das artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden (Stichwort Boden- und Offenlandbrüter).

Im südwestlichen Bereich der Teilfläche 1 befindet sich ein ca. 1 ha großes Dauergrünland. Laut Biotoptypenkartierung handelt es sich um Wirtschaftsgrünland (GY). Der Eingriff auf dieser Fläche wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt. Des Weiteren finden sich keine Aussagen zum Arteninventar dieser Fläche in der Begründung, sodass nicht überprüft werden kann, welche Wertigkeit diese Fläche hat und wie ein Ausgleich des Eingriffs in diese Fläche zu kompensieren wäre. Diese Angaben sind zu ergänzen.

Das Grünland darf nicht umgebrochen werden. Bei der Beschreibung der Maßnahmen zur Entwicklung von extensivem Grünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut ist diese Fläche auszunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Mahdzeit wurde angepasst und ein Hinweis für die Ansaat mit Regiosaatgut im Hinblick auf den Grünland-Status.

Der Ausgleichsfaktor wurde angepasst. Auf Grundlage des PV-Erlasses wird ein Reduzierungsfaktor von 0,15 angenommen. Da sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Grünland befindet, welches auch mit PV-Modulen überstellt werden soll, wird analog zu dem oben angenommenen Reduzierungsfaktor für die Grünlandüberstellung ein Faktor von 0,03 auf den Ausgleichsfaktor aufgeschlagen. Somit wurde der angenommene Ausgleichsfaktor auf 0,13 angehoben.

2.1.3 Festsetzungen/Hinweise

Gem. dem Erlass vom 07.02.2022 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind zur Minimierung der Zerschneidungswirkung die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos

queren können. Der Bodenabstand zur Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20cm liegen. In den textlichen Festsetzungen des Plans sind hier lediglich 15cm vorgesehen. Die Festsetzung ist hier entsprechend anzupassen.

Es wird angeregt, die artenschutzrechtlichen und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeiteausschlussfristen) als textliche Festsetzung oder Hinweise in die Satzung zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass bei einer späteren Umsetzung der Vorhaben die Vorgaben beachtet und keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Die Festsetzung wurde angepasst, der Zaunabstand zum Gelände wurde entsprechend angepasst.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden nicht als textliche Festsetzung ergänzt. Diese werden ausführlich in der Begründung beschrieben.

2.2 Bodenschutz

Unter 1.4 der Beschlussempfehlungen „Abfall“ wird für Auf- und Verfüllungen sowie die Verwendung von Recyclingmaterial die LAGA-Mitteilung 20 (M20) als Referenz angeführt. Seit dem 01.08.2023 gelten jedoch die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung, sodass diese als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden muss. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch der Verfüllerlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023 überarbeitet wurde.

Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m² ist zudem folgendes zu berücksichtigen:

Vor der Umsetzung der Bauvorhaben ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Altlasten oder Altablagerungen auf den geplanten Flurstücken sind nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauantrages wird ein Bodenschutzkonzept erstellt.

2.3 Bauordnung

Ein entsprechendes Blendgutachten auf Grundlage der Lichtleitlinie (Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, LAI) zum Schutz der Verkehrsteilnehmer sollte Bestandteil des Bebauungsplanes sein.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Blendgutachten ist eine Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9.

2.4 Brandschutzdienststelle

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen) können die überbaubaren Flächen einschränken.

Die Begründung des B-Planes ist, um die Angabe der Löschwasserversorgung zu ergänzen, erforderlich sind hier mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Auf das „Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Kreises Ostholstein wird hingewiesen – siehe Anhang.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauantrages wird ein Brandschutzkonzept erstellt.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 17.08.2023

45-60-00 / I-1125-23-BBP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4 Autobahn GmbH des Bundes – vom 30.08.2023

A5.2-A-350-23, 30.08.2023

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 06.09.2022.

Die darin enthaltenen Vorgaben und Hinweise werden in der aktuellen Planunterlage und Begründung zu großen Teilen bereits berücksichtigt.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 06.09.2022 bitten wir um Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung folgender Hinweise:

4.1 Anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG

Wir bitten weiterhin darum den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

4.2 Hinweis zu § 2 EEG

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Zur Erläuterung:

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

Die entsprechenden Zonen sind in der Planzeichnung eingezeichnet.

4.3 III. Nachrichtliche Mitteilungen, des textlichen Teils der Planzeichnung

Das Bundesfernstraßengesetz wird hier als „BFernStrG“ abgekürzt. Die Abkürzung für das Bundesfernstraßengesetz ist hingegen „FStrG“.

Es wird ferner eine 45-m-Abstandslinie für ein Interessengebiet als „Militärstrassen-Grundnetz“ ausgewiesen. Hier liegt wohl ein Schreibfehler vor.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

4.4 Punkt 8.4 Autobahn, der Begründung

Im 5. Absatz wird, in Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen, die „BAB 49“ erwähnt. Wir bitten darum dies in „BAB 1“ zu ändern.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 03.08.2023

Damlos-Bplan9

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet, wie in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Kap. 8.2) dargestellt wird. Der Verweis auf § 15 DSchG wird jedoch korrekt wiedergegeben. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

6 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Lübeck – vom 28.08.2023

46404-555.811-55-0

Gegen den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damlos bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Autobahn GmbH ist zu beteiligen.
2. Die Arbeiten sind im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten des Bebauungsplanes überschneiden.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh zu erfolgen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Autobahn GmbH wurde beteiligt. Im Rahmen der Planumsetzung werden Abstimmungen mit der Baustellenkoordination des LBV.SH getroffen.

7 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 11.08.2023

613 – 03/1

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 31.07.2023 (Posteingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übergeben worden. Der WBV Oldenburg hat bereits in einer früheren Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahmen vom 16.02.2021 und 10.08.2022 haben weiterhin Bestand.

Der Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8 Eisenbahn-Bundesamt – vom 29.08.2023

57123-571pt/017-2023#252

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich des B-Planes (Teilbereich 1) befindet sich an der Eisenbahnstrecke Nr. 1100, Lübeck – Puttgarden. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Die Stellungnahmen des EBA unter Gz. 571pt/015-2021#043 vom 16.02.2021 und unter Gz. 571pt/016-2022#221 vom 26.07.2022 sind weiterhin gültig.

- 8.1 1) Für den Streckenabschnitt am Geltungsbereich des B-Planes sind zwei Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig: Ausbau-/Neubaustrecke Hamburg – Lübeck – Puttgarden im Planfeststellungsabschnitt 3 (EBA-Gz. 571ppa/008-2019#002) und im Planfeststellungsabschnitt 4 (EBA-Gz. 571ppa/008-2019#003). Beide Verfahren befinden sich zurzeit im Anhörungsverfahren beim Land Schleswig-Holstein. Für beide Verfahren erfolgte bereits die Offenlegung der Unterlagen. Damit gilt eine Veränderungssperre in beiden Verfahren. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich in dieser Verfahrensphase Planänderungen nicht völlig ausschließen lassen. Ich verweise außerdem auf die DB-Website für das Großprojekt der Schienenanbindung der festen Fehmarnbelt-Querung unter www.anbindung-fbq.de. Hier lässt sich unter anderem der Fortgang der Planrechtsverfahren verfolgen. Weiter besteht die Möglichkeit bei konkreten Fragen mit der Projektleitung bei der DB Netz AG unter 040/3918-4303 telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Allgemeine Hinweise:

- 1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
- 2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- 3) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
- 4) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- 5) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
- 6) Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.
- 7) Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9 Bundesnetzagentur Referat Richtfunk – vom 30.08.2023

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte, ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10 DB AG, DB Immobilien – vom 22.08.2023

CR.R O42 CK TÖB-SH-22-138317 und TÖB-SH-22-138338

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen keine weiteren Anmerkungen seitens der DB Netz AG. DB Immobilien verweist somit auf die bereits abgegebene Gesamtstellungnahme vom 11.08.2022 mit den Zeichen TÖB-SH-22-138317 und TÖBSH-22-138338, siehe Anlage.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11 Ericsson Services GmbH – vom 30.08.2023

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 29.08.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

13 AG der nach § 29 BNatSchG – vom 31.08.2023

Pes / 767 / 2023

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 01.08.2023
2. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein – vom 04.08.2023
AöR
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und – vom 15.08.2023
ländliche Räume, Untere Forstbehörde

15 Keine Stellungnahme abgegeben

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abt. 7 - Technischer Umweltschutz
- Landrat des Kreises Ostholstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Ostholstein
- Zweckverband Karkbrook

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.